



RSS



Rechtsservice- und Schlichtungsstelle
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und
Berater in Versicherungsangelegenheiten

Johannesgasse 2, Stiege 1, 2. Stock, Tür 28
1010 Wien
Tel: 01- 955 12 00 – 42 (Fax DW 70)
schlichtungsstelle@ivo.or.at

RSS-0027-17-12

= RSS-E 35/17

Die Schlichtungskommission des Fachverbandes der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten Österreichs hat durch seinen Vorsitzenden Hofrat Dr. Gerhard Hellwagner unter Beiziehung der beratenden Mitglieder KR Siegfried Fleischacker, Johann Mitmasser, Dr. Helmut Tenschert und Peter Huhndorf sowie unter Anwesenheit des Schriftführers Mag. Christian Wetzelsberger in seiner nichtöffentlichen Sitzung vom 27. Juni 2017 in der Schlichtungssache [REDACTED]

[REDACTED] vertreten durch [REDACTED]
[REDACTED], gegen [REDACTED]
[REDACTED],

beschlossen:

Der antragsgegnerischen Versicherung wird Rechtsschutzdeckung für die Klage auf Zahlung (€ 17.100,-- s.A.) und Feststellung (€ 10.000,--) aus dem Titel des Schadenersatzes gegen die [REDACTED] in Folge seines Unfalles vom 30.8.2016 empfohlen.

Begründung:

Der Antragsteller hat per 1.2.2016 bei der antragsgegnerischen Versicherung eine Rechtsschutzversicherung zur Polizzennr. [REDACTED] abgeschlossen. In dieser Versicherung ist auch der Baustein Fahrzeug-Rechtsschutz (Artikel 17) eingeschlossen.

Vereinbart sind die ARB 2015.

Der Antragsteller wurde bei einem Verkehrsunfall mit seinem Motorrad am 30.8.2016 schwer verletzt. Der Antragsteller machte über seine Rechtsfreundin, [REDACTED], mit Schreiben vom 21.9.2016 vorbehaltlich weiterer Ausdehnung bei der Haftpflichtversicherung der Unfallgegnerin, der [REDACTED], einen Schmerzensgeldbetrag von € 10.000, den Wertersatz für das zerstörte Motorrad (€ 1.500) sowie pauschale Unkosten iHv € 100 geltend.

Der Haftpflichtversicherer teilte mit Schreiben vom 14.12.2016 mit, € 2000 auf den Gesamtanspruch zu akontieren und schlug eine Begutachtung ein Jahr nach dem Unfall vor. Weiters ging sie in einem Email vom selben Tag von einer Verschuldensteilung im Verhältnis 1:1 aus.

Mit Schreiben vom 13.12.2016 ersuchte der Antragsteller über seine Rechtsfreundin bei der Antragsgegnerin um Rechtsschutzdeckung für eine Klage gegen die [REDACTED] auf Leistung (€ 17.100) und Feststellung (€ 10.000).

Die Antragsgegnerin lehnte mit Schreiben vom 28.3.2017 die Deckung vorläufig mit folgender Begründung ab:

„(...)Es gibt keine ablehnende Stellungnahme der [REDACTED] zu dieser Angelegenheit, weshalb eine Klagsführung nicht gedeckt werden kann. Nach den uns vorliegenden Unterlagen möchte die gegnerische Versicherung 1 Jahr nach dem Unfall ein Gutachten bezüglich des Schmerzensgeldanspruches von [REDACTED] erstellen lassen. Sie hat aber bereits die Summe von € 2.000 akontiert. Daher besteht momentan kein Grund zur Klagsführung. (...)“

Dagegen richtet sich der Schlichtungsantrag vom 3.4.2017.

Die Antragsgegnerin nahm zum Schlichtungsantrag mit Schreiben vom 27.4.2017 wie folgt Stellung:

„(...)Nachdem die Unfallgegnerin, Frau [REDACTED], im Strafverfahren wegen fahrlässiger Körperverletzung freigesprochen wurde, wurde uns von [REDACTED] ein Klagsentwurf in Höhe von Euro 27.100,-- übermittelt. Etwa gleichzeitig erreichte uns ein Schreiben der gegnerischen Versicherung, in dem diese darauf hinweist, bereits Euro 2.000,-- akontiert zu haben und eine Begutachtung ein Jahr nach dem Unfall vorschlägt.

Ein solches Vorgehen ist unter Versicherungen üblich, da bei derartigen Verletzungen in der Regel erst ein Jahr nach dem Unfall der Heilungsverlauf abgeschlossen ist und die erlittenen körperlichen Verletzungen abschließend beurteilt werden können.

Nach nochmaliger Nachfrage wurden uns weitere Unterlagen zur Überprüfung der Klagshöhe übermittelt. Eine - zumindest teilweise - Ablehnung der Gegenseite liegt uns jedoch bis zum heutigen Tag nicht vor.

Da somit derzeit keine Grundlage für ein gerichtliches Vorgehen vorliegt, wurde die Rechtsschutzdeckung für das gewünschte Gerichtsverfahren gemäß übermitteltem Klagsentwurf abgelehnt.

Nach Abschluss des Heilungsverlaufes und Vorliegen weiterer Unterlagen sind wir selbstverständlich gerne bereit die Sache erneut zu überprüfen.“

In rechtlicher Hinsicht folgt:

Der Versicherungsvertrag ist ein Konsensualvertrag, der formfrei geschlossen werden kann. Wie alle Geschäftsbedingungen werden auch die Allgemeinen Versicherungsbedingungen in dem Umfang Vertragsbestandteil, in

dem sie vereinbart worden sind (vgl E des OGH vom 21.4.2004, 7 Ob 315/03d; RS0117649; vgl u.a. RSS-0015-14=RSS-E 20/14)

Nach ständiger Rechtsprechung sind allgemeine Vertragsbedingungen so auszulegen, wie sie sich einem durchschnittlichen Angehörigen aus dem angesprochenen Adressatenkreis erschließen. Ihre Klauseln sind, wenn sie nicht auch Gegenstand und Ergebnis von Vertragsverhandlungen waren, objektiv unter Beschränkung auf den Wortlaut auszulegen (vgl RS0050063).

Wendet man diese Bedingungen auf den der Empfehlung zugrunde liegenden Sachverhalt an, dann ist der Argumentation der Antragsgegnerin Folgendes entgegenzuhalten:

Nach ständiger Rechtsprechung entsteht eine Schadenersatzforderung erst mit der Einforderung (Einmahnung) eines ziffernmäßig bestimmten Schadens durch den Geschädigten (vgl SZ 54/119 ua.; RS0023392).

Es wurde jedoch bereits ein Schmerzensgeldanspruch iHv € 10.000,-- mit Schreiben vom 21.9.2016 eingemahnt, auf den die [REDACTED] bislang lediglich € 2.000,-- akontiert hat, darüber hinaus jedoch noch keine Haftung anerkannt hat. Insbesondere geht sie von einer Verschuldensteilung im Verhältnis 1:1 aus.

Daraus folgt aber, der Antragsteller die genannte Schadenersatzforderung zu Recht geltend macht und diese nach deren Angaben auch fällig ist. Soweit die [REDACTED] diesen Anspruch bestreitet, liegt ein rechtliches Interesse des Antragstellers an der Klagsführung und somit der Versicherungsfall vor.

Aus dem abgeschlossenen Versicherungsvertrag ist kein Grund ableitbar, der den Standpunkt der Antragsgegnerin stützen würde. Sie führt insbesondere nicht konkret aus, welche Bestimmung des abgeschlossenen Versicherungsvertrages ihre ablehnende Stellungnahme rechtfertigen würde.

Daher war spruchgemäß zu entscheiden.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Hellwagner eh.

Wien, am 27. Juni 2017